

Aktuelle steuerliche Informationen **August 2012**

GESETZGEBUNG

1. Pflegeeneuausrichtungsgesetz ist verabschiedet.

ALLE STEUERZAHLER

2. Klage gegen eine nachteilige verbindliche Auskunft?

PRIVATBEREICH

3. Kein Sonderausgabenabzug für Zahlung von Schulgeld an Privatschule in der Schweiz
4. Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall
5. Hundebetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung
6. Kinderbetreuungskosten: Nachweis der bargeldlosen Zahlung

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Rückgängigmachung von Gesellschafterwechseln

KAPITALGESELLSCHAFTEN

8. Prüfung der Insolvenzreife: Einschaltung eines Beraters
9. Teilwertabschreibung auf betriebliche Gesellschafterdarlehen

UMSATZSTEUER

10. Raucherentwöhnungskurs ist keine steuerfreie Heilbehandlung
11. Steuersatz bei Restaurationsleistungen

UNTERNEHMEN

12. Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland.
13. Rückforderung von Investitionszulagen für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten
14. Wegfall des Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung

ARBEITNEHMER

15. Werbungskosten: Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich
16. Doppelte Haushaltsführung: Wohnen am Beschäftigungsort
17. Günstigere Verkehrsverbindung als über eine Fähre
18. Telearbeitsplatz in der Wohnung voll absetzbar
19. Freibetrag aus nebenberuflicher Tätigkeit
20. Tarifermäßigung nach gütlicher Einigung

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.08. (13.08.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08. (20.08.*)

Gewerbesteuer

Grundsteuer

29.08.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

IMMOBILIENBESITZER

21. Kosten eines Tankausbaus auf Verlangen des Käufers
22. Bauzeitinsen als Anschaffungskosten

ZIVILRECHT

23. Flugreisen: Rechte bei Gepäckschäden
24. Basiszinssatz zum 1.7.2012

ÖFFENTLICHES RECHT

25. „Übernachtungssteuer“ ist teilweise verfassungswidrig

ARBEITSRECHT

26. Keine Befristung des Urlaubsabgeltungsanspruchs nach Kündigung
27. Kündigung wegen Entwendung von Zigaretten - Verdeckte Videoüberwachung

MINI-JOBS

28. Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen
29. Rentenversicherung bei geringfügigen Beschäftigungen

STEUERTERMINE

30. Übersicht: September, Oktober und November 2012

GESETZGEBUNG

1. Pflegeneuausrichtungsgesetz ist verabschiedet

Mit diesem Gesetz wird das Leistungsangebot der Pflegeversicherung erweitert, u.a. für ambulant versorgte Demenzkranke.

Der Beitragssatz wird zum 1.1.2013 um 0,1 % angehoben. Er beträgt derzeit für Arbeitgeber 0,975 %, für Arbeitnehmer ebenfalls 0,975 %, bzw. 1,225 % bei Kinderlosigkeit.

Ab 2013 wird der Abschluss einer privaten Pflegeversicherung mit 60 € im Jahr bezuschusst.

ALLE STEUERZAHLER

2. Klage gegen eine nachteilige verbindliche Auskunft?

Bei der Planung von Umstrukturierungen von Unternehmen, anderen geschäftlichen oder privaten Vorgängen (z.B. Verkäufen, Unternehmensnachfolgen, Vermögensübertragungen) ist die steuerliche Behandlung meist ein wichtiger Punkt. Um Planungssicherheit zu erhalten, kann der Steuerzahler vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. In dem Antrag muss er seine Planungen erläutern und seine eigene steuerliche Beurteilung beifügen. Bestätigt das Finanzamt seine Rechtsauffassung, kann es im späteren Besteuerungsverfahren nicht zum Nachteil des Steuerzahlers von seiner Auskunft abweichen.

Vertritt das Finanzamt in seiner Auskunft einen ungünstigeren Standpunkt als der Steuerzahler, war bisher zweifelhaft, ob er gegen die Auskunft klagen und eine Auskunft im gewünschten Sinne verlangen kann.

Der Bundesfinanzhof hat dazu nun wie folgt entschieden: Der Steuerzahler hat keinen Anspruch auf eine Auskunft mit dem gewünschten Ergebnis. Er muss die Auskunft hinnehmen, wenn der Inhalt der verbindlichen Auskunft rechtlich vertretbar ist. Er kann dann ggf. gegen die späteren Steuerbescheide klagen. Dem Finanzamt ist es unbenommen, vor Erlass der Steuerbescheide seine Meinung zu ändern. An eine nachteilige verbindliche Auskunft ist es nicht gebunden.

Fällt eine verbindliche Auskunft nicht wie gewünscht aus, muss der Steuerzahler daher abwägen, ob er sein Vorhaben gleichwohl wie geplant umsetzt und notfalls gegen die späteren Steuerbescheide Klage erhebt. Er trägt dann das Prozessrisiko.

Hinweis: Die Rechtslage ist anders bei einer lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft des Arbeitgebers. Er kann gegen eine seiner Meinung nach unzutreffende Auskunft klagen und eine zutreffende Auskunft verlangen.

PRIVATBEREICH

3. Kein Sonderausgabenabzug für Zahlung von Schulgeld an Privatschule in der Schweiz

In Deutschland lebende Eltern können Schulgeld, das sie für den Schulbesuch ihres Kindes an Schulen in Deutschland, in anderen Ländern der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zahlen, unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehen. Der Abzug ist möglich in Höhe von 30 %, jedoch betragsmäßig auf 5.000 € im Jahr begrenzt.

Der Sonderausgabenabzug ist unzulässig bei Schulgeld, das für den Schulbesuch einer Privatschule in der Schweiz gezahlt wird. Die Schweiz gehört weder zur EU noch zum EWR. Es besteht, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, kein Anspruch auf Gleichbehandlung. Dieser kann auch nicht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz aus dem Jahr 1999 abgeleitet werden, da dessen Schutzbereich keinen vergleichbaren umfassenden Schutz vor Diskriminierung grenzüberschreitender Sachverhalte gewährt.

4. Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall

Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Hierzu können auch Aufwendungen im Krankheitsfall gehören. Ist bei diesen die medizinische Notwendigkeit nicht offensichtlich, werden sie nur noch berücksichtigt, wenn

ihre Zwangsläufigkeit in bestimmter Form, z.B. durch ein amtsärztliches Gutachten, nachgewiesen wird. Dies ergibt sich aus einer durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführten Neuregelung, womit die günstigere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgehoben wurde. Dieser hatte die Anforderungen an die Nachweise entgegen bisheriger Praxis gemindert.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die neuen gesetzlichen formellen Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten (für deren Anerkennung als außergewöhnliche Belastung) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind, auch nicht insoweit sie rückwirkend in noch allen offenen Fällen gelten.

5. Hundebetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung



Die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können im Jahr in Höhe von 20 %, höchstens jedoch 1.200 €, auf Antrag von der Einkommensteuer abgezogen werden. Hierzu zählen auch Kosten für die Hundebetreuung. Die Leistungen, die für die Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Hundes erbracht werden, sind grundsätzlich haushaltsnah. Denn Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Hundes fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt.

Wird der Hund außerhalb des Haushalts oder des Gartens des Hundehalters betreut, sind die Aufwendungen für einen Hundesitter nicht steuerlich zu berücksichtigen, hat das Finanzgericht Münster entschieden. In dem Urteilsfall wurden die Hunde von dem Betreuer abgeholt und erst nach Ende der Betreuung dem Halter zurückgebracht.

6. Kinderbetreuungskosten: Nachweis der bargeldlosen Zahlung

Kinderbetreuungskosten wurden nach der bis zum Ende des Veranlagungsjahres 2007 geltenden Regelung nur steuerlich berücksichtigt, wenn die Zahlung auf das Konto des Empfängers dem Finanzamt nachgewiesen wurde. Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass dieser Regelung weder gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) noch gegen den Schutz der Familie (Art. 6 GG) verstößt. Es sollen damit Anreize gegeben werden, legale Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu schaffen, Missbrauch soll vorgebeugt und die Schwarzarbeit bekämpft werden. Die Regelungen haben damit einen Lenkungszweck, der die unterschiedliche Behandlung von Zahlungsvorgängen (Bargeld und bargeldlos) zu rechtfertigen vermag.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 müssen dem Finanzamt Nachweise nur noch vorgelegt werden, wenn dieses dazu auffordert. Barzahlungen werden weiterhin nicht anerkannt.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Rückgängigmachung von Gesellschafterwechseln

Der Wechsel von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die Eigentümerin von Grundbesitz ist, führt in der Regel nicht zu Grunderwerbsteuer. Ein Ausnahmefall liegt aber vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % ihrer Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, sei es unmittelbar oder mittelbar (über eine weitere Gesellschaft).

Die Grunderwerbsteuer für eine steuerpflichtige Grundstücksübertragung fällt rückwirkend u.a. dann weg, wenn die Übertragung innerhalb von zwei Jahren rückgängig gemacht wird. Diese Vorschrift ist auch auf den Gesellschafterwechsel anzuwenden. Der Bundesfinanzhof stellt hierzu in einer neuen Entscheidung klar: Die Anteilsübertragungen, die zur Grunderwerbsteuerpflicht geführt haben, sind nicht unbedingt vollständig rückgängig zu machen. Eine teilweise Rückübertragung genügt, wenn danach die 95 %-Grenze nicht mehr erreicht ist. Das Gericht korrigiert damit die Finanzverwaltung.

Im Urteilsfall hatten die Gesellschafter die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nur insoweit rückgängig gemacht, dass nur noch ein Gesellschafterwechsel bei 94 % der Anteile gegeben war. Dies genügte, um die Grunderwerbsteuer rückwirkend wegfallen zu lassen.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

8. Prüfung der Insolvenzzreife: Einschaltung eines Beraters

Der oder die Geschäftsführer einer GmbH sind dieser zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH noch Zahlungen leisten. Ausgenommen sind Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind. Unter den genannten Voraussetzungen hat der Geschäftsführer den Insolvenzantrag zu stellen.

Erkennt der Geschäftsführer, dass die GmbH nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen, muss er sich ggf. beraten lassen, wenn ihm die eigene Sachkunde fehlt, um zu beurteilen, ob ein Insolvenzantrag zu stellen ist. Als Berater kommen z.B. in Betracht ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, darauf zu dringen, dass die Prüfung unverzüglich erfolgt und ihm der Prüfungsbericht umgehend übergeben wird.

9. Teilwertabschreibung auf betriebliche Gesellschafterdarlehen

Die frühere Anrechnung von Körperschaftsteuer (Anrechnungsverfahren) wurde mit Wirkung ab 2002 durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Seitdem wurden Gewinnausschüttungen einer GmbH oder AG beim Gesellschafter nur zu 50 % dem Gewinn oder den Einkünften hinzugerechnet. Damit sollte pauschal berücksichtigt werden, dass die Ausschüttungen bereits als Gewinn der GmbH/AG zu versteuern waren. Andererseits waren Betriebsausgaben und Werbungskosten, die mit den Gewinnausschüttungen zusammenhängen, ebenfalls nur zu 50 % absetzbar. Seit 2009 gilt statt eines Prozentsatzes von 50 % jeweils ein solcher von 60 % (Teileinkünfteverfahren).

Umstritten war bisher, wie sich Verluste oder Teilwertabschreibungen von Gesellschafterdarlehen beim Gesellschafter auswirken - voll oder nur zu 50 % bzw. 60 %. Die Finanzverwaltung ist bisher der Meinung, die Verluste seien nur dann voll absetzbar, wenn die Bedingungen des Darlehens und der Zinssatz fremdüblich sind.

In zwei Grundsatzentscheidungen kommt der Bundesfinanzhof zu folgendem Ergebnis: Verlorene Darlehen bzw. Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen oder Forderungsverzichte auf diese fallen grundsätzlich nicht unter das Halbeinkünfte- bzw. -Teileinkünfteverfahren. Es ist ohne Bedeutung, ob sie zu fremdüblichen Bedingungen gegeben wurden.

Auch Verluste infolge einer Bürgschaft für die Gesellschaft sind voll absetzbar, unabhängig davon, ob die Darlehen zu fremdüblichen Bedingungen gegeben worden.

Hinweis: Streitig ist auch, ob Refinanzierungskosten (z.B. Zinsen für ein Bankdarlehen) nach dem Teileinkünfteverfahren nur beschränkt absetzbar sind. Die neuen Urteile lassen dies offen. Sie betreffen nur den Fall, dass GmbH-Anteile und Darlehen zu einem Betriebsvermögen gehören, z.B. zu dem des Besitzunternehmens bei Betriebsaufspaltung.

UMSATZSTEUER

10. Raucherentwöhnungskurs ist keine steuerfreie Heilbehandlung



Eine GbR, an der eine klinische Psychologin und ein Psychotherapeut beteiligt waren, führte u.a. Seminare zur Raucherentwöhnung durch. Dabei erfolgten die Therapien teilweise vollständig ohne ärztliche Verordnung oder aufgrund von Sammelüberweisungen durch Betriebsärzte von Großunternehmen. Die GbR sah diese Leistungen als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen an.

Das Finanzamt als auch das Finanzgericht Köln verneinten die Steuerbefreiung. Diese umfasst ausschließlich medizinisch indizierte Leistungen, die ärztlich verordnet sind. Leistungen, die nicht aufgrund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer medizinischen Behandlung als Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden, sind nicht steuerfrei. Eine ärztliche Verordnung sei zwar auch in Form einer Sammelverordnung denkbar, in der eine Heilmaßnahme für mehrere Patienten gleichzeitig verordnet wird. Eine derartige Verordnung müsse aber jeweils individuell patientenbezogen sein und setze eine individuelle Untersuchung des Patienten im Einzelfall voraus. Diese hatten jedoch nicht stattgefunden. Es lagen lediglich „Überweisungslisten“ mit den Namen der jeweiligen Teilnehmer Betriebsärzte vor.

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob die Nikotinentwöhnung eine Heilbehandlung im Einzelfall ohne individuelle Untersuchung des Patienten sein kann.

11. Steuersatz bei Restaurationsleistungen

Der Bundesfinanzhof hat im vergangenen Jahr mehrere Urteile zur Abgrenzung von Lieferungen (Steuersatz 7 %) gegenüber sonstigen Leistungen (Steuersatz 19 %) bei der Abgabe von Speisen und Getränken gefällt. Die Finanzverwaltung hat bislang noch nicht entschieden, ob sie veröffentlicht und damit allgemeingültig werden. In eindeutigen Fällen soll diese Rechtsprechung dennoch schon angewandt werden.

Eindeutige Fälle sind

1. die Abgabe von Speisen an einem Imbissstand, bei dem lediglich Ablagebretter, Verzehrküchen und Stehtische vorhanden sind und
2. die Abgabe von Nachos und Popcorn in einem Kino, bei dem das mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattete Foyer lediglich Treffpunkt und Warteraum ist.

In diesen Fällen liegen Lieferungen vor, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt. (OFD Niedersachsen)

UNTERNEHMEN

12. Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland

Grundsätzlich sind Bücher und die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen im Inland zu führen und aufzubewahren. Dies gilt sowohl für Bücher und Aufzeichnungen in Papier- als auch in elektronischer Form. Hiervon abweichend können elektronische Bücher und die sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen im Ausland geführt werden. Papierunterlagen sind dagegen weiterhin im Inland aufzubewahren.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde das Verfahren für die Verlagerung der elektronischen Buchführung und von elektronischen Aufzeichnungen ins Ausland erheblich vereinfacht und für alle ausländischen Staaten vereinheitlicht.

Die Verlagerung muss beim Finanzamt beantragt werden. Sie wird nur bei solchen Steuerpflichtigen bewilligt, die in der Vergangenheit ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Das Finanzamt prüft, ob bei der Verlagerung die Besteuerung zukünftig beeinträchtigt wird.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein erläutert in einer Verfügung die einzelnen Voraussetzungen. Dabei geht sie u.a. auf Folgendes ein:

1. Anforderungen an eine elektronische Auslandsbuchführung
3. Form und Inhalt des Antrags
4. Voraussetzungen im Einzelnen
 - a. Zuständiges Finanzamt
 - b. Keine Beeinträchtigung der Besteuerung
 - c. Bewilligung
 - d. Widerruf der Bewilligung

13. Rückforderung von Investitionszulagen für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten

Die Investitionszulage wird bereits für Anzahlungen und bei Teilerstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter in den neuen Bundesländern gewährt. Dabei erfolgt die Festsetzung vorläufig. Die Investitionszulage kann zurück gefordert werden, wenn das Finanzamt zum Zeitpunkt des Investitionsabschlusses feststellt, dass das angeschaffte oder fertiggestellte Wirtschaftsgut nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Investitionszulage erfüllt. Ist das angeschaffte Wirtschaftsgut zwar begünstigt, übersteigen aber die Anzahlungen die späteren Aufwendungen, ist die in den Vorjahren ermittelte Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage um die die tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungskosten, Erhaltungsaufwendungen) übersteigenden Anzahlungen zu berichtigen und die Investitionszulage insoweit zurückzufordern. Dies gilt für Investitionszu-

lagen, die nach dem InvZulG 1999, dem InvZulG 2005 oder dem InvZulG 2007 gewährt wurden. (Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.)

14. Wegfall des Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung

Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Jahr 2008 entschieden, dass Verluste bei Personengesellschaften, die auf einen veräußerten Teilbetrieb entfallen, nicht mehr zur Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen des verbleibenden Betriebs zur Verfügung stehen. Es geht dann die erforderliche Teilunternehmensidentität verloren. Unabhängig hiervon ist ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Teilbetrieben möglich, soweit und solange sie demselben Unternehmer zuzuordnen seien.

Das Urteil ist nun im Bundessteuerblatt II veröffentlicht worden. Hierzu weist die Oberfinanzdirektion Münster darauf hin, dass es auf Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften uneingeschränkt anzuwenden ist. Eine Anwendung auf Kapitalgesellschaften ist ausgeschlossen, da bei diesen die gesamte Betätigung immer als einheitlicher Gewerbebetrieb gilt.

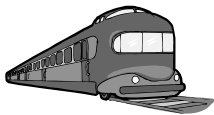
ARBEITNEHMER

15. Werbungskosten: Arbeitsgerichtlicher Vergleich

Arbeitnehmer können Aufwendungen, die im konkreten Zusammenhang mit Lohneinkünften stehen, als Werbungskosten abziehen. Hierzu zählen auch Aufwendungen für aus dem Arbeitsverhältnis folgende zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten, also Beratungs-, Vertretungs- und Prozesskosten. Ein Abzug ist auch dann möglich, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über solche streitigen Ansprüche durch einen arbeitsgerichtlichen Vergleich einigen. (Bundesfinanzhof)

Hinweis: Soweit Prozesskosten keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung nach Meinung der Finanzverwaltung nur unter strengen Voraussetzungen möglich, entgegen einem anderen neuen Urteil des Bundesfinanzhofs.

16. Doppelte Haushaltsführung: Wohnen am Beschäftigungsort



Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort (Zweitwohnung) wohnt. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer von dort aus ungeachtet von Gemeinde- oder Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen kann. Dies beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist insbesondere von den individuellen Verkehrsverbindungen zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte abhängig. Dabei ist die Entfernung ein wesentliches, allerdings nicht allein entscheidungserhebliches Merkmal, hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil ausgeführt.

Die Entscheidung betraf eine Arbeitnehmerin, die für die Zugfahrt von B (Zweitwohnung) nach A (Arbeitsstätte) mit dem ICE eine Stunde benötigte. Das Finanzamt hatte die Zweitwohnung aufgrund der Entfernung zur Arbeitsstätte (141 km) nicht als Wohnung am Beschäftigungsort anerkannt und die Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht berücksichtigt. Anders hat der Bundesfinanzhof entschieden. Nach seiner Auffassung war der Arbeitnehmerin ein tägliches Aufsuchen ihrer Arbeitsstätte möglich. Ein solcher Zeitaufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sei angesichts steigender Mobilitätsanforderungen nicht unüblich. Die Wohnung in B habe mithin noch im Einzugsbereich der Arbeitsstätte der Arbeitnehmerin gelegen. Es komme insoweit nicht auf die bloße geographische Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte an, sofern die Arbeitsstätte verkehrsgünstig zu erreichen ist. Die doppelte Haushaltsführung wurde daher anerkannt.

17. Günstigere Verkehrsverbindung als über eine Fähre

Für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist grundsätzlich nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer absetzbar. Die Entfernung richtet sich nach der kürzesten Straßenverbindung. Abweichend kann eine längere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden,

wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer auch regelmäßig genutzt wird. Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden:

Als kürzeste Verbindung kann auch eine Strecke anzusetzen sein, die über eine Fähre geht. Für die Frage, ob eine andere längere Strecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist, kann jedoch zu berücksichtigen sein, dass die Benutzung der Fähre mit Wartezeiten verbunden ist, technische Schwierigkeiten oder die Witterung zu Verzögerungen führen können. Die Entfernungspauschale richtet sich dann nach der längeren Strecke.

18. Telearbeitsplatz in der Wohnung voll absetzbar

Hat sich ein Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber einen Telearbeitsplatz in seiner Wohnung eingerichtet, von dem aus er mehrmals in der Woche seine Arbeit zu erbringen hat, gelten für die anfallenden Kosten nicht die Abzugsbeschränkungen wie für ein häusliches Arbeitszimmer. dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Ein Beamter hatte mit seinem Dienstherrn vereinbart, dass er an 2 von 5 Tagen in der Woche zuhause an seinem Telearbeitsplatz zu arbeiten habe. Der Arbeitgeber war berechtigt, den Arbeitsplatz in der Wohnung nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen. Der Arbeitsplatz wurde in einem besonderen Raum im Dachgeschoss des Einfamilienhauses des Arbeitnehmers eingerichtet. Das Finanzgericht erkannte die anteiligen Kosten des Raums voll als Werbungskosten an. In diesem Fall handele es sich nicht um ein Arbeitszimmer, das den steuerlichen Abzugsbeschränkungen unterfalle. Gegen das Urteil wurde vom Finanzamt Revision eingelegt. Die Entscheidung liegt nun beim Bundesfinanzhof.

19. Freibetrag aus nebenberuflicher Tätigkeit

Für nebenberufliche Tätigkeit im Dienst einer Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung wird ein Freibetrag bis zu 500 € im Jahr gewährt. Dieser Freibetrag soll den ehrenamtlich Tätigen lästige Nachweise über die Höhe ihrer Aufwendungen abnehmen, die sie ggf. als Werbungskosten absetzen könnten. Es sollen pauschal die Werbungskosten abgegolten werden. Der Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, soweit der Betreffende aus der ehrenamtlichen Tätigkeit Einnahmen erzielt hat. Ist das nicht der Fall, ist die Befreiung nicht anwendbar, wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat. Dies sei auch sachgemäß, da Aufwendungen grundsätzlich nur absetzbar sind, wenn sie mit steuerpflichtigen Einnahmen in Zusammenhang stehen.

Der genannte Freibetrag ist von dem sog. Übungsleiterfreibetrag zu unterscheiden. Dieser beträgt 2.100 € im Jahr. Er setzt eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine ähnliche Tätigkeit im Dienst einer Behörde oder gemeinnützigen Einrichtung voraus. Die beiden genannten Vergünstigungen können nicht zugleich für dieselbe Tätigkeit genutzt werden.

20. Tarifiermäßigung nach gütlicher Einigung

Für Entschädigungen, die ein Arbeitnehmer erhält, kommt ein ermäßigter Steuersatz in Betracht (nach der sog. Fünftelungsregelung, welche die Wirkung der Tarifprogression abschwächt). Eine Entschädigung ist nur gegeben, wenn die Zahlung auf einer Zwangslage beruht. Der Schaden, der ersetzt wird, muss entweder von einem Dritten veranlasst sein oder, wenn der Arbeitnehmer dem Nachteil zugestimmt hat, muss er unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden haben.

Unter einer Zwangslage kann ein Arbeitnehmer auch gestanden haben, der in einer Streitsache mit seinem Arbeitgeber einem Vorschlag zur „gütlichen Einigung“ zugestimmt hat, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien an die Zwangslage nur geringe Anforderungen zu stellen.

Im Streitfall hatte ein Techniker gegen seinen Arbeitgeber Anspruch auf laufende Erfindertantiemen. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand wollte der Arbeitgeber diese Ansprüche durch eine Einmalzahlung abgelden und ließ sie mittels einer „gütlichen Einigung“ durch einen Anwalt anbieten. Der Techniker nahm das Angebot an. Die Tarifiermäßigung stand ihm zu.

IMMOBILIENBESITZER

21. Kosten eines Tankausbaus auf Verlangen des Käufers

Lässt der Verkäufer einer bisher vermieteten Immobilie auf Verlangen des Käufers einen schon lange nicht mehr genutzten Erdtank ausbauen, kann er diese Kosten nicht als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung absetzen. In diesem Fall steht der Ausbau des Tanks allein mit dem Verkauf des Grundstücks in Zusammenhang, nicht mehr mit der früheren Vermietung, hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil ausgeführt. Wie das Gericht klarstellt, ist damit nicht über die nach wie vor strittige Frage entschieden, ob nachträgliche Werbungskosten bei früher vermieteten Objekten nach dem Verkauf noch absetzbar sein können, z.B. nachträgliche Schuldzinsen.

22. Bauzeitzinsen als Anschaffungskosten

Zinsen, die auf die Zeit der Errichtung einer Immobilie entfallen, können grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar sein, wenn die Immobilie vermietet wird oder für andere Einkunfts Zwecke verwendet wird. Gehört die Immobilie zu einem Betriebsvermögen, können die Bauzeitzinsen auch zu den Herstellungskosten des Gebäudes gerechnet werden. Sie wirken sich dann erst über die Abschreibung aus. Dies beruht auf einem handelsrechtlichen Wahlrecht, welches auch steuerlich von der Finanzverwaltung für das Betriebsvermögen anerkannt wird.

Auch bei einem Gebäude, das steuerlich zu einem Privatvermögen gehört, können Bauzeitzinsen zu den Herstellungskosten gerechnet und über die Abschreibung geltend gemacht werden. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Diese Behandlung ist jedenfalls dann möglich, wenn im Einzelfall ein Abzug der Bauzeitzinsen als Werbungskosten nicht in Frage kommt. Der Bundesfinanzhof leitet dies aus dem Grundsatz her, dass die Höhe der Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts für alle Einkunftsarten nach gleichen Kriterien zu ermitteln ist.

Im Urteilsfall erstreckte sich der Bau eines Mehrfamilienhauses über mehrere Jahre. Der Bauherr hatte zunächst die Absicht, es nach Fertigstellung zu verkaufen. Später entschloss er sich, es zu vermieten. Die Bauzeitzinsen, die auf die Zeit entfielen, in der noch keine Absicht zur Vermietung bestand, konnten nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Der Kläger wollte sie daher zu den Herstellungskosten rechnen, um sie wenigstens als AfA absetzen zu können. Das Finanzamt lehnte dies ab. Der Bundesfinanzhof erkannte es dagegen an.

Hinweis: In der Regel wird es günstiger sein, die Bauzeitzinsen sofort als Werbungskosten abzusetzen. Die Zurechnung zu den Herstellungskosten wird nur in Sonderfällen sinnvoll sein.

ZIVILRECHT

23. Flugreisen: Rechte bei Gepäckschäden



Die Fluglinien müssen für Schäden an Hand- und Reisegepäck grundsätzlich aufkommen. Hierzu weist das Bundesjustizministerium auf Folgendes hin:

Luftfahrtunternehmen müssen den Schaden ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder durch Verspätung von Reisegepäck entsteht. Für aufgegebenes Reisegepäck haften die Luftfahrtunternehmen unabhängig davon, ob sie den

Schaden auch verschuldet haben. Für Handgepäck haften sie nur, wenn dem Unternehmen ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 1.330 € begrenzt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei größeren Werten können Reisende vor Reiseantritt eine sogenannte Wertdeklaration gegen Zahlung eines Zuschlags abgeben. Die Luftfahrtunternehmen haften dann grundsätzlich bis zur Höhe des angegebenen Betrags.

Im Schadensfall müssen Reisende binnen 7 Tagen nach der Aufgabe des Gepäcks dem Luftfahrtunternehmen den Verlust oder die Beschädigung anzeigen. Trifft das Gepäck verspätet ein, verlängert sich die Frist auf 21 Tage nach Empfang des verspäteten Gepäcks. Jede Beanstandung muss schriftlich erfolgen. Anfängliche Versäumnisse bei den Förmlichkeiten der Anzeige schließen später eine erfolgreiche Klage aus.

Bei Pauschalreisen können Kunden sich sowohl an den Reiseveranstalter als auch an das befördernde Luftfahrtunternehmen wenden. Viele Airlines und Pauschalreiseveranstalter leisten auch unbürokratische Hilfe.

24. Basiszinssatz zum 1.7.2012

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.7.2012 nicht verändert. Er beträgt weiterhin 0,12 %. Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB. Diese betragen 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

ÖFFENTLICHES RECHT

25. „Übernachtungssteuer“ ist teilweise verfassungswidrig



Städte erheben verschiedentlich aufgrund ihrer Satzungen eine sog. Kulturförderabgabe für entgeltliche Übernachtungen in ihrem Stadtgebiet („Übernachtungssteuer“). Abgabepflichtig ist der Übernachtungsgast. Verantwortlich für den Einzug der Steuer, die Erklärung gegenüber der Stadt, die Abführung und die Nachweisführung ist der Beherbergungsbetreiber.

Ob die Erhebung rechtmäßig ist, wird bisher von den Verwaltungsgerichten je nach den Satzungsbestimmungen unterschiedlich beurteilt. Nun sind zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergangen, die die Satzungen der Städte Trier und Bingen betrafen. Danach ist die Erhebung der Steuer teilweise verfassungswidrig. Es handelt sich bei der Übernachtungssteuer um eine Aufwandsteuer, mit der die sich in der Aufwendung zeigende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert wird, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Diese Voraussetzung liegt zwar vor bei entgeltlichen Übernachtungen aus privaten, insbesondere touristischen Gründen. Sie fehlt aber bei entgeltlichen Übernachtungen, die beruflich zwingend erforderlich sind. Solche Übernachtungen dienen nicht der Verwendung, sondern der Erzielung von Einkommen und unterliegen daher nicht der Aufwandsbesteuerung. Da die Satzungen der beiden Städte nicht teilbar waren, waren sie in vollem Umfang unwirksam, auch bezüglich der Erhebung der Steuer auf private Übernachtungen.

ARBEITSRECHT

26. Keine Befristung des Urlaubsabgeltungsanspruchs nach Kündigung

Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur möglich, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Der Urlaub muss dann in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts galt diese Befristung grundsätzlich auch für den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs. Der Abgeltungsanspruch wurde als Ersatz (Surrogat) für den wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr realisierbaren Urlaubsanspruch verstanden. Nur wenn der Arbeitnehmer über den Übertragungszeitpunkt hinaus arbeitsunfähig erkrankt war, galt die Befristung nicht für den Abgeltungsanspruch.

Das Bundesarbeitsgericht hält hieran nicht mehr fest. Der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterfalle als reiner Geldanspruch unabhängig von der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers nicht den Fristen des Bundesurlaubsgesetzes.

Das Urteil betraf einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 31.7.2008 endete. Dies hatte das Arbeitsgericht im Kündigungsrechtstreit am 27.11.2008 entschieden. Dem Arbeitnehmer standen noch 16 Urlaubstage zu, wofür er von seinem früheren Arbeitgeber mit Schreiben vom 6.1.2009 erfolglos eine Abgeltung verlangte. Dieser meinte, dass der Anspruch zum 31.12.2008 untergegangen sei. Das Bundesarbeitsgericht erkannte den Anspruch an. Es gebe keine sachlichen Gründe dafür, warum für einen arbeitsfähigen Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses andere Regeln für den Verfall des Urlaubsabgeltungsanspruchs gelten sollen als für einen arbeitsunfähigen Arbeitnehmer.

27. Kündigung wegen Entwendung von Zigaretten - Verdeckte Videoüberwachung

Eine Verkäuferin entwendete Zigarettenpackungen aus dem Warenbestand ihres Arbeitgebers, wobei sie des Diebstahls aufgrund einer verdeckten Videoüberwachung überführt wurde. Daraufhin kündigte ihr der Arbeitgeber trotz zehnjähriger Betriebszugehörigkeit fristlos, hilfsweise fristgerecht. Die Arbeitnehmerin hatte die Tat bestritten.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun darüber entschieden, ob das durch die verdeckte Videoüberwachung gewonnene Beweismaterial verwertet werden darf. Das entsprechende Interesse des Arbeitgebers hat gegenüber dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Arbeitnehmerin nur dann höheres Gewicht, wenn die Art der Informationsbeschaffung trotz der mit ihr verbundenen Persönlichkeitsbeeinträchtigung als schutzbedürftig zu qualifizieren ist. Dies ist bei verdeckter Videoüberwachung nur der Fall, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers bestand, es keine Möglichkeit zur Aufklärung durch weniger einschneidende Maßnahmen (mehr) gab und die Videoüberwachung insgesamt nicht unverhältnismäßig war. Insoweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, stehen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der verdeckten Videoüberwachung auch an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen nicht entgegen. Nach dem Gesetz ist bei Videoaufzeichnungen in öffentlich zugänglichen Räumen der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle erkennbar zu machen. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht wird aber nicht jede Videoüberwachungsmaßnahme an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen unzulässig.

Ob diese Voraussetzungen im Streitfall erfüllt waren, so dass die (allein noch streitige ordentliche) Kündigung gerechtfertigt war, konnte das Gericht nicht entscheiden. Dies muss zunächst noch durch die Vorinstanz geklärt werden.

MINI-JOBS

28. Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen

Minijobber haben bis zu sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Dies gilt im Krankheitsfall und in der Regel auch während einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der sechswöchige Anspruch auf Entgeltfortzahlung vermindert sich bei anrechenbaren Vorerkrankungen. Kein Anspruch besteht, wenn die Maßnahme erst nach der sechsten Woche einer Arbeitsunfähigkeit angetreten wird.

Während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme können Minijobber in einer einkommenslosen Zeit von der Rentenversicherung ein Übergangsgeld erhalten. Voraussetzung ist u. a., dass vor der Maßnahme Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden. Der Minijobber muss bei Aufnahme des Minijobs oder später auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet haben.

Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht nur, wenn der Minijobber bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, prüft der Rentenversicherungsträger, der die Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme bewilligt hat.

Die Höhe des Übergangsgeldes bestimmt sich nach dem Verdienst. Bei einem kinderloser Minijobber, der monatlich 400 € verdient und die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung aufstockt, beträgt das Übergangsgeld circa 7,25 € pro Kalendertag.

Für Minijobber besteht auch während des Bezugs von Übergangsgeld in der Regel Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Während dieser Zeit müssen sie keine Beiträge zahlen, da diese vom Rentenversicherungsträger als entrichtet gelten. (Minijob-Zentrale)

29. Rentenversicherung bei geringfügigen Beschäftigungen

Minijobber erwerben durch ihre Tätigkeit geminderte Rentenansprüche. Sie können durch die Zahlung von Aufstockungsbeiträgen vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Hierzu weist die Minijob-Zentrale auf Folgendes hin:

Der Minijobber muss eine Erklärung bei seinem Arbeitgeber unterschreiben, dass er auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Er erklärt sich damit bereit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 % (bzw. 5 % bei Minijobs in Privathaushalten) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,6 % aufzustocken.

Der Verzicht kann innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Minijobs rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn erklärt werden. Der Minijobber kann sich auch später für die Beitragsaufstockung entscheiden. Die Versicherungspflicht beginnt dann mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der unterschriebenen Erklärung beim Arbeitgeber folgt.

Die Verzichtserklärung wirkt sich beim Arbeitgeber finanziell nicht aus. Der Minijobber übernimmt lediglich die verbleibende Differenz zum vollen Beitragssatz (zurzeit 19,6 %) in Höhe von 4,6 % des Arbeitsentgelts (14,6 % bei Minijobs in Privathaushalten). Bei einem monatlichen Verdienst von 400 € beträgt der vom Minijobber aufzuwendende Aufstockungsbeitrag bei gewerblichen Arbeitgebern aktuell 18,40 €.

Mit Beginn der Beitragsaufstockung behält der Arbeitgeber den Eigenanteil vom Verdienst des Minijobbers ein und führt diesen zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben an die Minijob-Zentrale ab. Die Meldung zur Sozialversicherung muss entsprechend geändert werden.

STEUERTERMINE

30. September, Oktober und November 2012

| | | |
|---|--|---|
| 10.09. (* 13.09.) | 10.10. (* 15.10.) | 12.11. (* 15.11.) |
| Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) |
| Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) |
| Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) | | 15.11. (*19.11.) Gewerbsteuer |
| Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung) | | Grundsteuer |
| 26.09. | 29.10. **)26.10. | 28.11. |
| Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge |

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt. **)Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.